

Nämlich folgenden Zusatz: „Zu Verhütung der Ueberlieferung dergleichen Erkrankter haben die Grenzzollämter, Chausseegeleddereinnahmen an der Grenze, ingleichen die Gendarmen dergleichen Transporte oder zu Fuß anlangende Kranke zurückzuweisen, dafern nicht dargethan, daß der Erkrankte am nächsten Bestimmungsorte Aufnahme finden werde.“

Präsident v. Ger s d o r f: Die Kammer hat den Antrag vernommen, und ich frage, ob sie ihn unterstützt? — Wird ausreichend unterstützt. —

Bürgermeister Gottschald: Mein Antrag würde auch dem Ritterstädt'schen Amendement insofern eingepaßt werden können, als, wenn dieser letztere Annahme findet, dann daraus eine Erleichterung für die Staatskasse hervorgehen dürfte. Im Fall aber das Ritterstädt'sche Amendement nicht angenommen wird, so würde es herbeiführen, daß wenigstens den vor andern benachtheiligten Grenzorten eine Erleichterung zu Theil werden wird, und insofern glaube ich, daß es in beiderlei Hinsicht sich bewährt.

Königl. Commissar D. M e r b a c h: Ich muß mich wundern, daß der Hr. Antragsteller in dem, was ich geäußert habe, eine Ungeneigtheit Seiten der Regierung bemerkt hat. Von dieser glaube ich nichts geäußert zu haben, sondern nur die fast an die Unmöglichkeit grenzende Ausführung der beantragten Maßregel bemerklich gemacht. Was in dieser Beziehung geschehen kann, ist bisher geschehen und wird künftig geschehen. Die Gendarmen sind durch Instruction angewiesen, auf alle aus- und eingehenden Personen, die auf irgend eine Weise verdächtig sind, Aufsicht zu führen, und sie thun es, wie bisher; daß aber allemal, wenn ein Kranker über die Grenze schreitet, gerade ein Gendarm auf demselben Punkte da sein solle, das ist nicht möglich. Wie die Chausseeeinnehmer es machen sollen, solche Menschen zurückzuweisen, ist mir nicht klar, denn diese entbehren aller Executivmittel, haben nichts, als das Zählbret, worauf sie das Chausseegeledder einnehmen, und die Zollbehörden depreciren, wie gedacht, alle polizeiliche Maßregeln. Das würde erst eine Einrichtung voraussetzen, von der ich nicht weiß, ob sie zu erreichen sein werde. Also am guten Willen liegt es nicht, aber ob es auch nach Wunsch auszuführen sei, daß dennoch nicht Fälle übrig blieben, wo trotz aller möglichen Vorsicht ein Kranker über die Grenze herüber kommt, und einem Grenzorte zur Last fällt, muß dahin gestellt bleiben.

Bürgermeister Gottschald: Ich sollte meinen, daß der Chausseeeinnehmer in dem Schlagbaume eine ziemlich ausreichende executive Gewalt habe. Er darf ihn ja nur niederziehen, und dann wird jenen Personen nichts übrig bleiben, als zurückzufahren. Uebrigens räume ich ein, daß nicht alle derartige Kranke vom diesseitigen Staate werden entfernt gehalten werden können. Indes, wenn nur unter 10 solchen Fällen 3—4 glücklich ausfallen, wird dem diesseitigen Staate am Aufwande viel erspart werden.

Bürgermeister Hübler: Ich habe den Antrag des Hrn.

Bürgermeister Gottschald nicht unterstützt. Meiner Ansicht nach gehört er, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, die sich nach den Bemerkungen des Hrn. Königl. Commissars seiner Ausführung entgegenstellen, mindestens nicht in das vorliegende Gesetz. Wolte man Seiten der Kammer dem Antrage Aufmerksamkeit schenken, so könnte es höchstens in der Schrift geschehen. Denn die Verordnung, die der Sprecher in das Gesetz aufgenommen zu sehen wünscht, kann lediglich Gegenstand der Instruction für die Grenzaufseher, Landgendarme und Chausseeeinnehmer u. s. w. werden. Ich müßte daher meiner Seits gegen den Zusatz, insofern er Aufnahme im Gesetze finden soll, auf das Bestimmteste mich erklären. Was übrigens das Vertrauen betrifft, welches der Herr Antragsteller bei der Ausführung der von ihm vorgeschlagenen Maßregel in die Schlagbäume der Chausseeeinnehmer setzt, so besorge ich allerdings, daß die hier in Frage stehenden Kranken, die in der Regel nicht zu Wagen kommen, hinter den Chausseehäusern weggehen und somit den Schlagbaum umschiffen werden.

Referent Bürgermeister D. G r o ß: Durch den Antrag des Hrn. Secretair Ritterstädt möchten, wie vom Hrn. Königl. Commissar bemerkt wurde, sehr große Ansprüche an die Staatskasse hervorgerufen werden und es nicht angemessen sein, dadurch, daß diese Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wird, die Gemeinden darauf hinzuweisen, sich nunmehr in allen Fällen wegen solcher Kranken an die Staatskasse zu wenden. In Hinsicht auf den Gottschald'schen Antrag kann ich allerdings auch nicht die Bedenken verkennen, die der Ausführung dieser Maßregel entgentreten möchten. Die Bestimmungen sind schon da und die Gendarmen angewiesen, die Einwanderung solcher kranken Personen möglichst zu verhüten. Sehr schwer wird freilich die Abwendung in vielen Fällen zu bewirken sein, und es sind schon Fälle vorgekommen, wo Kranke, die auf Wagen herbeigebracht worden sind, bei Verweigerung der Behörden, sie einpassiren zu lassen, abgeladen und auf freier Straße zurückgelassen worden sind. In einem solchen Falle verbietet es schon die Humanität, einen solchen Kranken mit Gewalt zurückzuschaffen, sondern, wenn er einmal da ist, muß er doch verpflegt werden.

Vicepräsident v. C a r l o w i t z: Ich halte den Antrag des Hrn. Bürgermeister Gottschald zwar für berücksichtigungswerth, kann mich aber andererseits nicht von der Ansicht trennen, die Hr. Bürgermeister Hübler dargelegt hat, daß dieser Antrag nicht in das Gesetz gehöre, sondern sich zur Aufnahme in die Schrift eigne. Ich habe daher zu erklären, daß für den Fall, daß Hr. Bürgermeister Gottschald sich erböte, den Antrag als solchen in die Schrift zu bezeichnen, ich mit ihm stimmen werde; nicht aber, wenn er ferner beabsichtigt die S. selbst zu amendiren.

Bürgermeister Gottschald: Nach dieser Aufforderung erkläre ich mich einverstanden damit, daß dieser Antrag bloß in die Schrift komme.

Secretair Bürgermeister R i t t e r s t ä d t: Ich bin ebenfalls